

Gesetzesantrag
des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den
Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf bezweckt die Weitergewährung des Sonderbetrages in Höhe von 75 Mio DM, mit dem der besonders ungünstigen Haushaltssituation des Saarlandes Rechnung getragen werden soll, auch im Jahre 1991.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß das Saarland bei den Bundesergänzungszuweisungen auch im Jahre 1991 den bisherigen Vorabbetrag von 175 Mio DM (100 Mio DM für Kosten der politischen Führung, 75 Mio wegen Haushaltsnotlage) erhält.

C. Alternativen

Laufende Gewährung eines Vorabbetrages in einer der Haushaltsnotlage des Saarlandes angemessenen Höhe oder Teilentschuldung des Landes.

D. Kosten

Vom Gesamtbetrag der Bundesergänzungszuweisungen erhält das Saarland im Jahre 1991 - wie in den Vorjahren - vorab 175 Mio DM.

05.09.90

Fz

Gesetzesantrag

des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den
Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

DER MINISTERPRÄSIDENT DES
SAARLANDES

Saarbrücken, den 4. September 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, den in der Anlage
beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen
Bund und Ländern

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim
Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu
beschließen.

Ich darf Sie bitten, den Gesetzentwurf unmittelbar an die Aus-
schüsse des Bundesrates zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Oskar Kopelke

**Entwurf
eines**

**Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25.06.1990 (BGBl. II S. 518), wird wie folgt geändert:

In § 11a Absatz 3 Satz 2 wird die Jahreszahl "1991" durch die Jahreszahl "1992" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Begründung:

1. Allgemeiner Teil

Die Haushaltsnotlage des Saarlandes besteht fort. Das geltende Gesetz sieht den Sonderbetrag, mit dem der besonders ungünstigen-Haushaltssituation des Saarlandes Rechnung getragen werden soll, letztmals für das Jahr 1990 vor. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint nur die Verlängerung der bisherigen Regelung um ein Jahr aussichtsreich, die erforderliche Zustimmung zu finden.

Mit diesem Gesetzentwurf ist keinerlei Präjudizierung für die Zukunft verbunden. Das Saarland hält die vor dem Bundesverfassungsgericht geltend gemachten Ansprüche in vollem Umfang aufrecht.

2. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Der Sonderbetrag in Höhe von 75 Mio DM, mit dem der besonders ungünstigen Haushaltssituation des Saarland Rechnung getragen werden soll, wird auch im Jahre 1991 gewährt, sodaß der Vorabbetrag des Saarlandes auch in diesem Jahr 175 Mio DM beträgt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.